

Schulamt für den Kreis Düren



Sonderpädagogische Förderung im Kreis Düren

**INFORMATIONSSCHRIFT
FÜR
ELTERN, ERZIEHER/INNEN,
SOZIALPÄDAGOGEN/INNEN UND
LEHRER/INNEN**

(Stand: Schuljahr 2012/2013)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I.	Rahmenbedingungen sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren	
	A. Orte sonderpädagogischer Förderung	S. 3
	1. Sonderpädagogische Förderung in der Grundschule	S. 4
	2. Sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I	S. 5
	B. Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Festlegung des Förderortes (AO-SF)	S. 6
	C. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	S. 6
II.	Service-Teil	S. 7
	Förderorte für behinderte Kinder und Jugendliche im Kreis Düren	
	1. Förderschulen im Kreis Düren	S. 8 – 19
	2. Förderschulen in Nachbarkreisen, die Schüler/innen aus dem Kreis Düren aufnehmen	S. 20
	3. Fördermöglichkeiten für Kinder mit Körperbehinderung, Hör- und Sehbehinderung und Blindheit	S. 21
	4. Frühfördermöglichkeiten Sonderkindergärten und Kindergärten mit integrativen Gruppen	S. 22 – 23
	Rat und Hilfe Beratungsstellen, Praxen, Krankenhäuser usw.	S. 24 – 31
III.	Ablauf des Verfahrens gemäß der "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005	S. 32 – 34
	Anlagen	ab S. 35

Vorwort

Jedes Kind hat das Recht, in der Schule seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert und gefordert zu werden. Es darf nicht überfordert und nicht unterfordert werden. Sowohl im Grundgesetz als auch in der UN-Konvention ist festgelegt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und jeder ein gleichberechtigtes Leben in allen Bereichen der Gesellschaft führen kann.

Wie alle Bundesländer, stellt sich auch das Land NRW der Aufgabe, das Schulsystem so umzugestalten, dass deutlich weniger Schülerinnen und Schüler in speziellen Förderschulen unterrichtet werden.

Besonders für Förderbedarfe in den sogenannten Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderbedarfe "Lernen", "Sprache", "sozial- und emotionale Entwicklung"), soll die Beschulung in der allgemeinen Schule die Regel werden.

Diese Umstellung des Schulsystems wird allgemein mit dem Begriff "Inklusion" verbunden.

In Wirklichkeit ist der Inklusionsbegriff sehr viel umfänglicher zu verstehen.

Jeder Mensch soll in seiner Einzigkeit und alle Menschen in ihrer Vielfalt respektiert und akzeptiert werden und individuell seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden.

Diesem Anspruch stellen sich das Schulamt für den Kreis Düren als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde, der Kreis Düren und alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Schulträger.

Erklärtes Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung allen Schülerinnen und Schülern die Fördermöglichkeiten anzubieten, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Diese gemeinsame Verantwortung tragen alle allgemeinen Schulen und Sonderpädagogen gleichermaßen. Ein Ergebnis dieser gemeinsamen Aufgabe ist die Einrichtung von drei Integrativen Lerngruppen an drei Hauptschulen im Kreis Düren ab dem Schuljahr 2010/2011. Diese Integrativen Lerngruppen sind ein Schritt auf dem Weg einer ständigen Optimierung der Förderung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Mit dieser Schrift möchten wir Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren für behinderte Kinder und für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzeigen.

Darüber hinaus möchte diese Broschüre einen Beitrag zu Transparenz und Kooperation leisten und stellt den momentanen Stand der Diskussion dar. Rückmeldungen zu allen Teilen der Darstellung an das Schulamt sind ausdrücklich erwünscht, sie können zu einer Optimierung der Förderung wesentlich beitragen.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, Allen, die sich mit der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher befassen, für ihr Engagement und ihre Professionalität zu danken. Auch angesichts der Dinge, die es noch zu verbessern gilt, wird erfahrbar, dass im Kreis Düren bei Schulträgern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen und allen anderen Personen, die sich mit der Thematik beschäftigen, weitestgehend auf hohem Niveau mit der Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher umgegangen wird. Dafür unser herzlicher Dank.

Düren, im November 2012



(Wolfgang Spelthahn)
Landrat



(Michael Schevardo)
Schulrat



(Anna Helene Lürken)
Schulamtsdirektorin

I. Rahmenbedingungen sonderpädagogischer Förderung im Kreis Düren

A. Orte sonderpädagogischer Förderung

Die zielgleiche wie auch die zieldifferente Förderung sind grundsätzlich an jeder Schule möglich, jedoch sind spezielle **Fördergruppen** installiert. Zum Einen steht ein differenziertes Netz an Förderschulen zur Verfügung, zum Anderen gibt es in begrenztem Umfang auch die Möglichkeit integrativer Förderung im "Gemeinsamen Lernen (früher: Gemeinsamer Unterricht)" in allgemeinen Schulen.

Im Service-Teil ab S. 8 informieren wir Sie über die Förderschulen.

a) Sonderpädagogische Förderung in der Grundschule

Im Gemeinsamen Lernen werden Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. Dabei soll weitgehend auf äußere Differenzierung – also auf die räumliche Trennung der Schüler nach Leistung – verzichtet werden.

Am Gemeinsamen Lernen in der **Grundschule** können Kinder teilnehmen, die nach den Zielen der Grundschule (zielgleicher Unterricht) oder den besonderen Zielen einer Förderschule (zieldifferenter Unterricht) gefördert werden können.

27 von 55 Grundschulen führen Gemeinsames Lernen durch.

GL Grundschulen

An folgenden Grundschulen im Kreis Düren findet GL statt:

KGS Düren-Grüngürtel (OGS 2007)
GGS Düren, Martin-Luther (OGS 2005)
GGS Düren, Paul-Gerhardt (OGS 2005)
KGS Düren-Birkesdorf (OGS 2005)
GGS Düren-Hoven (OGS 2007)
KGS Grundschulverbund St. Michael und Niederau (OGS 2007)
GGS Düren-Merken (OGS 2007)
KGS Langerwehe (OGS 2009)
KGS Merzenich „Am Weinberg“ (OGS 2007)
GGS Nörvenich (OGS 2006)
GGS Vettweiß (OGS 2006)
GGS Hürtgenwald-Gey (OGS 2006)
GGS Vossenack/Bergstein (OGS 2006)
KGS Kreuzau (OGS 2007)

KGS „An der Rur“ Kreuzau-Winden (OGS 2007)
GGS Burgblick Nideggen (OGS 2007)
GGS Heimbach (OGS 2006)
GGS Niederzier (OGS 2005)
KGS „Unter dem Regenbogen“ N'zier-Ellen (OGS 2007)
KGS Niederzier/H.-Stammeln (OGS 2006)
GGS Inden (OGS 2007)
GGS Aldenhoven (OGS 2005)
GGS Johannessschule Aldenhoven-Siersdorf (OGS 2004)
GGS Jülich-Ost/Nord (OGS 2006)
GGS Jülich-Süd (OGS 2005)
GGS Linnich (OGS 2007)
GGS Titz (OGS 2007)

Abkürzungen: KGS = Katholische Grundschule,
GGS = Gemeinschaftsgrundschule

b) Sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I

Am GL in der Sekundarstufe I sind beteiligt:

13 von 13 Hauptschulen
3 von 4 Gesamtschulen
6 von 10 Realschulen
2 von 10 Gymnasien.

Im Gemeinsamen Lernen in der **Sekundarstufe I** (Hauptschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium) können behinderte Kinder und Jugendliche teilnehmen, die nach den Zielen der jeweiligen Sekundarstufenschule gefördert werden können (zielgleiche Förderung).

An folgenden Schulen der Sekundarstufe I wird GL durchgeführt:

GTHS Aldenhoven	GeS Heinrich Böll
GHS Düren-Birkesdorf	Europaschule Langerwehe
GHS Düren-Gürzenich	GeS Anne Frank
GHS Düren Burgauer Allee	
GHS Hürtgenwald	RS Bretzelweg
GHS Inden	RS Wernersstraße
GHS Jülich	RS Düren-Nord
GHS Kreuzau	RS Aldenhoven
GHS Linnich	RS Kreuzau
GHS Adolf-Kolping-Schule Nideggen	RS Jülich
GHS Nörvenich	
GHS Titz	Städt. Burgau Gymnasium Düren
GHS Vettweiß	Gymnasium Zitadelle Jülich

Schüler/innen, die in der Grundschule zieldifferent gefördert werden, können in der Sekundarstufe I in der Förderschule oder in einer Integrativen Lerngruppe unterrichtet werden. Integrative Lerngruppen bestehen bereits ab Klasse 5 an folgenden Hauptschulen:

GHS Burgauer Allee Düren
GHS Inden
GHS Nideggen.

Abkürzungen:

GHS = Gem.-Hauptschule, GeS = Gesamtschule, RS = Realschule

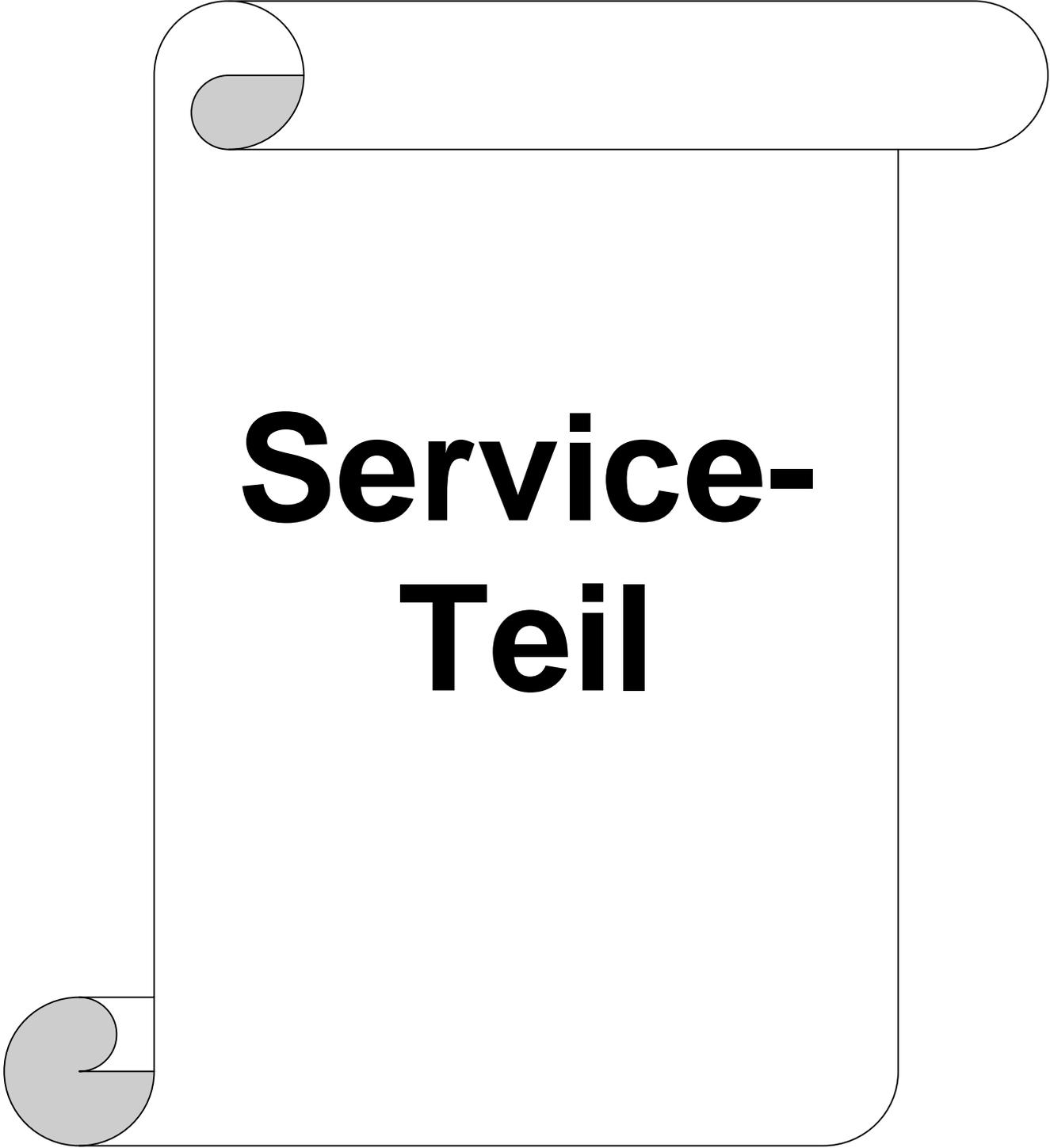
B. "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005

Der Ablauf des Verfahrens ist ab Seite 32 ausführlich dargestellt.
(siehe auch Grafik S. 37)

C. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Entscheidung, ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem/r Schüler/in besteht - an welchem Förderort auch immer - muss jährlich überprüft werden.

Bei Wechsel des Förderortes und/oder des Förderschwerpunktes trifft die Schulaufsicht nach Vorlage eines Berichtes die Entscheidung (§ 13 AO-SF).



Service- Teil

II. Förderorte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Kreis Düren

1. Förderschulen

Bezeichnung der Schule:	Christophorus-Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren Rudolf-Diesel-Str.19 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 22 45 100 02421 / 22 45 99 christophorus-schule@gmx.de
Schulleiterin: Stellvertreterin:	Martina Weise-Küppers Mechthild Heisinger
Einzugsgebiet:	Stadt Düren ausgenommen die Stadtteile: Arnoldsweiler, Birkesdorf, Hoven, Merken, Echtz und Mariaweiler; Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß, Nörvenich; Städte Heimbach und Nideggen; Gemeinde Merzenich: Nur Ortsteil Girbelsrath
Förderschwerpunkt(e):	Geistige Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	zieldifferent
Schülerzahl:	147 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Bussen, einige mit ÖPV
Organisationsstruktur:	Klassenunterricht, klassenübergreifender Unterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, AGs, Neigungsgruppen, Berufsorientierung
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Teilhabe, Selbstverwirklichung in sozialer Integration, Werken, Wahrnehmungstraining, Mädchenarbeit, Computer, Hauswirtschaft, Skifreizeit, Stadtorientierung, Berufsvorbereitung, unterstützte Kommunikation, Erwerb der Kulturtechniken
Sonstiges:	Comenius-Projekt der EU OPUS-Schule „Gesunde Schule“

Bezeichnung der Schule:	Schule am Silberbach Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache des Kreises Düren Rudolf-Diesel-Str. 19, 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse Homepage	02421 / 22 45 300 02421 / 22 45 399 schuleamsilberbach@web.de www.schule-am-silberbach.de
Schulleiter: Stellvertreterin:	Norbert Overs Christine Vieß
Einzugsgebiet:	Der Schuleinzugsbereich umfasst in der Primarstufe die Gebiete der Stadt Düren sowie der Gemeinden Nörvenich, Merzenich, Niederzier, Langerwehe und Iden.
Förderschwerpunkt(e):	Sprache
Zielgleich	Es wird nach den Lehrplänen der Grundschule unterrichtet.
Schülerzahl:	104 Schüler/innen
Schülertransport:	Alle Schüler und Schülerinnen werden durch einen eigenen Schülerspezialverkehr befördert.
Organisationsstruktur:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderschule „Sprache“ ist eine Schulform für den Primarbereich. - Für die Förderschule „Sprache“ gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Regelschule, da sie zielgleich unterrichtet (s.o.) - Die Primarstufe umfasst fünf Jahrgänge; es ist - im Gegensatz zur Grundschule – eine Eingangsklasse vorgeschaltet, in der jedoch gleich mit dem Lernstoff des ersten Schuljahres begonnen wird. - Der Unterricht ist orientiert an den Lehrplänen der Grundschule (s.o.) und an den Förderbedürfnissen des einzelnen Kindes. - Die Klassengröße beträgt in der Regel zwischen 9 und 14 Schülern. - Die Schüler-Lehrer-Relation beträgt 8,75:1 - Die Förderschule Sprache ist eine sog. Durchgangsschule; d.h. das Kind besucht die Schule solange wie individueller Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Sprache“ besteht.
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Die Leitbildidee der Förderschule „Sprache“ orientiert sich schwerpunktmäßig an den Werten: <ul style="list-style-type: none"> - Selbstwertgefühl - Selbstverantwortung - Toleranz / Freundlichkeit - Gemeinschaftsgefühl

Bezeichnung der Schule:	Bürgewaldschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen des Schulverbandes Düren – Niederzier - Merzenich Stammelner Fließ 30 52353 Düren-Birkesdorf
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse Homepage:	02421 / 99 86 80 02421 / 99 86 829 Buergewaldschule@t-online.de www.buergewaldschule.de
Schulleiter: Stellvertreterin:	Wolfgang Verhaaren Bettina Küpper
Einzugsgebiet	Stadtgebiet Düren: nördlich der Bahnlinie Aachen – Köln, erweitert südlich der Bahnlinie Aachen – Köln um den Bereich des Grüngürtels einschließlich der Schoellerstraße und der Kölner Landstraße, Gemeinde Merzenich Gemeinde Niederzier
Förderschwerpunkt(e):	Lernen
Schülerzahl:	122 Schüler/innen
Schülertransport:	Schulbus
Organisationsstruktur:	- Unterstufe (1. – 4. Schuljahr): 2 Klassen - Mittelstufe (5. – 7. Schuljahr): 3 Klassen - Oberstufe (8. – 10. Schuljahr): 4 Klassen - im Durchschnitt 13 Schüler/innen in einer Klasse - überwiegend Klassenlehrerunterricht; teilw. Unterricht im Team - Abschlüsse: Förderschulabschluss Hauptschulabschluss nach Klasse 9 - Zurzeit unterrichten: 13 Sonderschullehrer/innen und 2 Lehramtsanwärterinnen
Wesentliche Schulprogrammelemente:	- Individualisierende und differenzierende Förderung - Klare Struktur durch ein fest umschriebenes Erziehungskonzept - Leseförderung - Schule von 8 – 1 für die Klassen 1-5 - Berufsvorbereitung und Eingliederung durch Praktika und Werkstatttag (5 Schülerfirmen) für die Klassen 8, 9, 10 - Langzeitpraktika, ab Klasse 9 möglich - Schule von acht bis eins für die Klassen 1 - 5 - 4 AG´s an 2 Nachmittagen - Schulsozialarbeit - 1 Handwerksmeister mit ½ Stelle - Bildungsnetzwerk für Sinti
Sonstiges:	- Logopädie und Ergotherapie nach Vorlage eines Rezeptes - 2 Lesepaten der Bürgerstiftung Düren

Bezeichnung der Schule:	Stephanusschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung des Kreises Düren Stephanusweg 2 (Hauptzugang über Altenburgerstraße) 52428 Jülich-Selgersdorf
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse Homepage	02461 / 69 12 00 02461 / 69 120 29 stephanus_schule@web.de www.stephanusschule.com
Schulleiter: Stellvertreterin:	Dieter Joußen Angela Riemekasten
Einzugsgebiet:	<u>Städte:</u> Jülich, Linnich <u>Stadtteile der Stadt Düren:</u> Arnoldsweiler, Birkesdorf, Echtz, Hoven, Konzendorf, Mariaweiler und Merken <u>Gemeinden:</u> Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich außer Ortsteil Girselsrath, Niederzier, Titz;
Förderschwerpunkt(e):	Geistige Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	Die Schülerinnen und Schüler werden nach ihren individuellen Möglichkeiten gefördert (zieldifferent).
Schülerzahl:	173 Schüler/innen
Schülertransport:	Die Schülerbeförderung erfolgt durch Schulbusse. Jede Schulbusfahrt wird von einer Aufsichtsperson begleitet.
Organisationsstruktur:	Die Stephanusschule ist eine Ganztagschule. Hier lernen in bunter Vielfalt 173 Schülerinnen und Schüler in 17 Klassen. In den Klassen arbeiten in der Regel zwei Lehrkräfte, die durch Mitarbeiter im BFD (Bundesfreiwilligendienst) oder durch Praktikant/innen weiter verstärkt werden. Die Schule ist in vier Stufen gegliedert (Unter-, Mittel- Ober- und Berufspraxisstufe), in denen die Schüler/innen überwiegend drei Jahre lernen und arbeiten. Die Schulzeit beträgt mindestens 13 Schuljahre (11 Jahre Schulbesuchspflicht und 2 Jahre angegliederte Berufsschulpflicht).

<p>Wesentliche Schulprogrammelemente:</p>	<p>Besonders in den letzten 3 Schuljahren (Berufspraxisstufe) werden die Schüler/innen sehr intensiv und praxisorientiert auf das nachschulische Erwerbsleben und eine möglichst selbständige Lebensführung vorbereitet.</p> <p>Weiterhin kann die schulische Förderung durch therapeutische Angebote wie Physiotherapie, Logopädie, Musiktherapie und Hippotherapie ergänzt werden</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Hinführung der Schülerinnen und Schüler zu möglichst weitgehender Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Mündigkeit.➤ Auf der Basis von Beziehungs- und Kommunikationsstrukturen in Interaktion treten und Teilhabe zur gelebten Wirklichkeit werden lassen.
---	--

Bezeichnung der Schule:	Cornetzhofschule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Städtische Schule In der Mühlenau 7 52355 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 20 63 90 02421 / 20 63 929 info@cornetzhofschule.de
Schulleiterin: Stellvertreterin:	Barbara Kuhn-Röhl Henny Roeleveld
Einzugsgebiet	Stadtgebiet Düren südlich der Bahnlinie Aachen – Köln, mit Ausnahme des Bereiches des Grüngürtels (Grüngürtel einschließlich Schoellerstraße und Kölner Landstraße)
Förderschwerpunkt(e):	Lernen
Zielgleich / zieldifferent:	Ziel: Förderschulabschluss oder Hauptschulabschluss Kl. 9 oder Unterstützung zur beruflichen Eingliederung
Schülerzahl:	149 Schüler/innen
Schülertransport:	<ul style="list-style-type: none"> • mehr als 2 km: in Klasse 1 – 4: Fahrt mit dem Schulbus weniger als 2 km: zu Fuß, mit dem Fahrrad • mehr als 3,5 km: in Klasse 5 – 10: Fahrt mit dem Schulbus weniger als 3,5 km: zu Fuß, mit dem Fahrrad
Organisationsstruktur:	Klasse 1- 10 Halbtagschule zusätzliche Angebote: acht bis eins und GoS (Geld oder Stelle) für insgesamt 45 Schüler/innen
Wesentliche Schul- programmelemente:	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitlicher Unterricht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Individualisierende und differenzierende Förderung (Klassenstärke 8 – 15 Schüler) ➤ Schulische Förderung und Eingliederung ➤ Gesellschaftliche Teilhabe und Integration ➤ Eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ➤ Vermittlung von kulturellen und gesellschaftlichen Werten ➤ Ermöglichung von Bildungsabschlüssen ➤ Berufliche Eingliederung

Kooperationspartner:	<ul style="list-style-type: none">• Eifel-Nationalparkschule• AOK Rheinland/Hamburg• Dürener Bündnis gegen Rechts• Comenius-Projekt• Beratungsstellen• Ämter und Behörden• Kirchliche Institutionen• Medizinische Einrichtungen• Psychologen und Therapeuten• Träger der Jugendhilfe• Betriebe aus Industrie, Handwerk und Handel• Vereine
----------------------	---

Bezeichnung der Schule:	Erich Kästner Schule Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Düren Rudolf-Diesel-Straße 19 52351 Düren
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 22 45 400 02421 / 22 45 499 SfE-Dueren@t-online.de
Schulleiter: Stellvertreter/in:	Franz Völker N.N.
Einzugsgebiet:	Der Einzugsbereich der Erich Kästner Schule umfasst für die Primarstufe das gesamte Kreisgebiet Düren <u>mit Ausnahme</u> der Gebiete der Städte Jülich und Linnich, der Gemeinden Aldenhoven und Titz sowie mit Ausnahme folgender Ortsteile der Gemeinde Hürtgenwald: Bergstein, Brandenburg, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, Vossenack, Zerkall, Simonskall und Raffelsbrand Für die Sekundarstufe I umfasst der Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet Düren mit Ausnahme folgender Ortsteile der Gemeinde Hürtgenwald: Bergstein, Brandenburg, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, Vossenack, Zerkall, Simonskall und Raffelsbrand
Förderschwerpunkt(e):	Emotionale und Soziale Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	Zielgleich. Bildungsgang: Hauptschule bis zum 10er Abschluss Bildungsgang: Lernen
Schülerzahl:	162 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr - Im Einzelfall durch die Eltern
Organisationsstruktur:	Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulsozialarbeit (2 Stellen) 8-1 Programm in der Primarstufe 13+ Programm in der Primarstufe und Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I (freiwillig) Jedes Jahr schaffen 5 – 8 Schüler/innen die Rückkehr an die Regelschule. Die Lehrerkonferenz findet wöchentlich statt. Das Kollegium arbeitet im Anschluss an die Gesamtkonferenz in 3 Stufenteams: Primarstufe/Orientierungsstufe/Abschlussstufe
Wesentliche Schulprogrammelemente:	Die Erziehungsarbeit an unserer Schule basiert auf folgenden Werten (aus dem Schulprogramm): <ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Achtung • Verantwortung • Aufrichtigkeit und Offenheit • Leistungsbereitschaft • Gemeinschaftssinn • Eigenständigkeit der Persönlichkeit Das Leitziel für die Arbeit an der Erich Kästner Schule ist: „Mit jedem Schüler eine zusätzliche Chance erarbeiten!“
Sonstiges:	Der Förderverein für die Schüler/innen der Erich Kästner Schule ist der Vibuz e.V.. Dies steht für Vorsorge, Integration, Beratung, Unterstützung, Zusammenarbeit e.V.. Anschrift bei der Schule

Bezeichnung der Schu:	Schirmerschule Jülich Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen Linnicher Straße 62 52428 Jülich Träger der Schule ist seit Oktober 2005 der Schulzweckverband „Schulverband Schirmerschule“
Telefonnr. Fax-Nr. Email-Adresse Internet	02461 / 93 59 00 02461 / 93 59 01 10 schirmerschule@t-online.de www.schirmerschule.de
Schulleiterin: Stellvertreterin:	Beate Dagmar Wirth–Weigelt Gudula Bockholt
Einzugsgebiet:	Nordkreis Düren (Jülich, Linnich, Aldenhoven, Titz)
Förderschwerpunkt(e):	- seit Schuljahr 2010/11: Lernen, sprachliche Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung in der Primarstufe - weiterhin Förderschwerpunkt Lernen in der Sekundarstufe I
Zielgleich / zieldifferent:	- zieldifferente Förderung nach den Richtlinien der Förderschule Förderschwerpunkt Lernen - zielgleiche Förderung in der Primarstufe und in der Förderklasse
Schülerzahl:	206 Schüler/innen
Schülertransport:	Busse, Taxis, Dürener Kreisbahn
Organisationsstruktur:	Förderschule mit 5 Unterstufen-, 4 Mittelstufen-, 4 Oberstufenklassen, 1 Förderklasse. Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die Förderbedarf haben und im Gemeinsamen Unterricht in der Hauptschule, in der Sekundarschule in Jülich und im Gymnasium Zitadelle in Jülich unterrichtet werden. Beratungsangebot für die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für die Sekundarschule und die Gymnasien im Nordkreis. Beteiligung an der Jugendhilfe-Schule in Jülich.
Zentrale Leitideen und wesentliche Schulprogramm-elemente:	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzheitliche Sichtweise und Förderung • Stärkung der Persönlichkeit und Förderung der Kreativität • Vermittlung grundlegender Werte • Jeden Schüler in seiner gesamten Person und Persönlichkeit begreifen, akzeptieren, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse aufgreifen und ausbauen. • Schulische Förderung unter Beachtung der Lebensbedeutsamkeit ermöglichen, die Stärken des einzelnen Schülers erkennen und in den Blickpunkt rücken • Kinder und Jugendliche unter Zuhilfenahme spezifischer sonderpädagogischer Maßnahmen gezielt und individuell fördern, um Lerndefizite verringern oder ausgleichen zu können. • Übernahme von Eigenverantwortung und Hinführung zu einem eigenständigen, mit Sinn gefüllten Leben • Entwicklung sozialer Kompetenzen • Vorbereitung auf das Leben nach der Schule (Familie, Beruf) • Intensive Berufsorientierung und –vorbereitung nach einem differenzierten Konzept in Kooperation mit anderen Institutionen • Vernetzung im Sinne einer ganzheitlichen Förderung auf der Basis der Interdisziplinarität

Besondere Schwerpunkte für das Schuljahr 2012/2013:

- Weiter Ausbau der Verbundschule im Primarbereich
 - Aufbau des gebundenen Ganztages
 - Etablierung einer Hausaufgabenbetreuung für die Mittel- u. Oberstufe
 - Antrag auf OGS für den Primarbereich
 - Weiterer Aufbau des Bereiches Schulsozialarbeit
 - Fortsetzung des Konzeptes „Förderklasse“ (Abschluss 10 A)
 - „Förderung unter einem Dach“ – Therapieangebote
 - Aufbau einer Schülerbücherei (Sponsorensuche, Konzeptarbeit, Realisierung)
 - Berufsorientierung in der Mittelstufe: "Handwerklicher Trainingsraum"
 - Mitarbeit im "Netzwerk Schülerfirmen" in der Stadt Jülich
 - Schülerfirmen und Schülerladen „Schirmerlädchen“ und „Lieblingsstücke“
 - Schülerkiosk und Aufbau einer weiteren Schülerfirma
 - Verschiedene Projekte zur Gesundheitsförderung
 - Elterninitiative "gesundes Frühstück für alle"
 - Intensivierung und weiterer Ausbau der Berufsorientierung
 - Durchführung verschiedener Projekte zur Berufsorientierung in Kooperation mit dem Sozialwerk Dürener Christen (BIBB, BOFF)
 - Teilnahme am Berufsorientierungsprojekt "Komm auf Tour"
 - Sprechstunden für die Berufsvorbereitung im Sinne eines Berufsorientierungsbüros
 - Mitarbeit im Projekt „NASA2“ (Neue Ansätze in Schule und Arbeit) der Stadt Jülich, Ausbau des Patenmodells für die Berufsvorbereitung
 - Spielezimmer (Gewinner im Wettbewerb "Spielen macht Schule")
 - Mitarbeit in der Jugendhilfeschule
 - Mitwirkung im Jugendparlament der Stadt Jülich (JuPaJü)
 - Projektwochen in Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - Aufbau einer eigenen Ausstellung "Miniphänomenta"
 - Arbeit in den Fachkonferenzen Deutsch, Mathematik, Englisch, Sport, Berufsorientierung
 - Psychomotorikangebote
 - Kletterangebote und Ausbau von Pausenangeboten
 - Teilnahme und Durchführung von Turnieren (Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Schwimmen)
 - Angebote zur Gewaltprävention
 - Sozialtraining
 - Fortschreibung des Schulprogramms, Evaluation
 - Beibehaltung und Weiterentwicklung des Trainingsraumes
 - Projekte: "Tiere als therapeutische Begleiter", "Eselpflege", "Reittag in der Unterstufe", "tierisches Klassenzimmer"
 - Teilnahme am bundesweiten Vorlesetag
 - Adventsbasar am 07. Dezember 2012
 - Teilnahme an Aktivitäten der Stadt Jülich, Mitarbeit im "Arbeitskreis für ein inklusives Jülich"
 - Kooperationsvereinbarungen mit allen städtischen Schulen
 - Intensive Kooperation mit dem Jugendstraßenpolizisten der Stadt Jülich
 - Mitarbeit im Bündnis "Cool im Konflikt"
- Teilnahme am Schulentwicklungspreis "Gute gesunde Schule"
!Preisträger 2012!

Bezeichnung der Schule:	Gereonschule Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache Schule des Schulverbandes Kreuzau-Nideggen Auf dem Schildchen 7a, 52372 Kreuzau
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse Homepage	02427 / 6197 02427 / 90 23 24 Gereonschule.Boich@web.de www.gereonschule.de
Schulleiter:	Helmut Dahlmanns
Einzugsgebiet:	Südlicher Teil des Kreises Düren mit den Städten/Gemeinden Kreuzau, Nideggen, Vettweiß, Heimbach und den Orten Gey, Straß, Horm und Schafberg der Gemeinde Hürtgenwald
Förderschwerpunkt(e):	Lernen (LE) und Sprache (SQ)
Zielgleich / zieldifferent:	Zielgleich: Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Zieldifferent: Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Schülerzahl:	67 Schüler/innen
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Schulbussen
Organisationsstruktur:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schüler/innen der Gereonschule lernen in „Familienklassen“, d.h. dass in einer Klasse Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 – 9 unterrichtet werden. 2. Angebot einer sogenannten Auszugsklasse, in der Abschlusschüler/innen der Klassen 10 gezielt in einer altershomogenen Gruppe auf das spätere Berufs- und Erwachsenenleben vorbereitet werden. 3. Überwiegend Unterricht durch die/den Klassenlehrer/in 4. Verstärkte Förderung im Bereich des Schriftspracherwerbs und des Anfangsrechnens durch äußere Differenzierung. 5. Zusätzliche Förderkurse in Mathematik und Deutsch sowie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach Klasse 9.
Wesentliche Schulprogramelemente:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verstärktes soziales Lernen durch Familienklassen. Gerade Einzelkinder lernen hier das Miteinander von jüngeren und älteren Schüler/innen. 2. Individuelle Förderung, die sich an den jeweiligen Stärken und Möglichkeiten der/des Schülers/in orientiert. 3. Gezielte Berufsvorbereitung durch einen <u>Handwerksmeister</u> zur "Steigerung der Berufsfähigkeit". 4. "Selbstentscheidungslernen" als maßgebliches Unterrichtsprinzip zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens. 5. Einsatz von "Arbeitsplänen" im täglichen Unterrichtsgeschehen, in die regelmäßig der jeweilige erarbeitete Unterrichtsstoff und das eigene Arbeitspensum eingetragen werden, um auch hier die Eigenverantwortung frühzeitig einzufordern. <p>Kooperationsvereinbarungen mit Regelschulen im Rahmen einer behutsamen Annäherung an ein zukünftiges inklusives Schulsystem.</p>
Sonstiges:	Ergotherapie und Logopädie werden auf Rezept in der Schule durch entsprechende Fachkräfte angeboten.

Aufgrund der Verabschiedung des Schulgesetzes ist ab 1.8.2005 nicht mehr das Schulamt, sondern die Bezirksregierung Köln Schulaufsichtsbehörde der Rurkreisschule.

Bezeichnung der Schule: (Die Schule ist lt. Schulgesetz keine Förderschule)	Rurkreisschule Schule für Kranke des Kreises Düren Hospitalstr. 44 52353 Düren-Birkesdorf
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02421 / 80 53 46 02421 / 88 01 28 sfkdüeren@gmx.de
Schulleiterin:	Elisabeth Jörissen
Einzugsgebiet:	Kreisgebiet Düren
Förderschwerpunkt(e):	Die Förderung der Schüler/innen erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der jeweiligen Stammschule. Der Schwerpunkt der Förderung entspricht dem Förderbedarf, der aufgrund einer langandauernden Erkrankung entsteht.
Zielgleich/zielfdiff.:	s.o.
Schülerzahl:	Jahresdurchschnittszahl: 32 Schüler/innen
Organisationsstruktur:	Die Rurkreisschule ist eine staatliche Schule in der Trägerschaft des Kreises Düren; hier werden Kinder und Jugendliche aller Schulstufen und –formen unterrichtet, die wegen einer Erkrankung vorübergehend ihre Stammschule nicht besuchen können und sich in teil-/stationärer, ärztlicher oder therapeutischer Behandlung befinden. Wichtigstes Ziel ist die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in ein Regelschulsystem. Der Unterricht findet statt in den Räumen der Rurkreisschule, in den Krankenhäusern im Kreis Düren oder zu Hause.
Wesentliche Schulprogrammelemente:	„Jeder einzelne Schüler mit seinen Möglichkeiten und den Notwendigkeiten seiner besonderen Lebenssituation ist Ausgangspunkt unserer Arbeit.“ Dieser Leitidee ordnen sich unsere pädagogischen Bemühungen unter: Im Zentrum unseres pädagogischen Handelns stehen Unterrichten und Erziehen in einem zeitlich begrenzten Rahmen. Parallel dazu verlaufen ärztlich-therapeutische Maßnahmen in der Verantwortung anderer Professionen. Wir bieten den Schülerinnen und Schülern in belastenden – oft extremen – Lebenssituationen durch Unterricht ein Stück Normalität und Alltag. Wir wollen ihnen Mut machen, ihre Zuversicht und ihr Selbstvertrauen stärken und mit ihnen gemeinsam neue Lebensperspektiven entwickeln. Wir beraten und vermitteln, wenn eine Veränderung der Schullaufbahn notwendig ist.
Sonstiges:	Die Rurkreisschule ist in besonderer Weise mit unterschiedlichsten Einrichtungen vernetzt. Wir überlegen gemeinsam, z.B. mit Ärzten, Therapeuten, Jugendhilfeeinrichtungen und dem Schulamt, wie wir als Schule Kinder und Jugendliche für neue Lebensperspektiven stärken können.

Bezeichnung der Schule:	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung Bendenweg 22 52441 Linnich
Telefonnr. Fax-Nr. e-mail-Adresse	02462 / 20 34 70 02462 / 20 34 77 999 Ute.Vogt-Blockhaus@lvr.de
Schulleiterin: Stellvertreter:	Ute Vogt-Blockhaus Constantin Mertens
Einzugsgebiet:	<u>Kreis Düren:</u> Aldenhoven, Inden, Jülich, Linnich, Merzenich, Niederzier, Titz; <u>andere Kreise:</u> Baesweiler, Bedburg, Elsdorf, Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Waldfeucht
Förderschwerpunkt:	Körperliche und motorische Entwicklung
Zielgleich / zieldifferent:	zielgleich und zieldifferent
Schülerzahl:	168 Schülerinnen und Schüler
Schülertransport:	Schülerspezialverkehr mit Bussen und Taxen
Organisationsstruktur:	Ganztagschule, Klassen: E – 10
Wesentliche Schulprogrammelemente:	<ul style="list-style-type: none"> • Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Krankengymnastik, Ergotherapie, Krankenschwestern und Logopädie. • WIR LEGEN WERT AUF..... <p>.....Persönlichkeit: Die Persönlichkeit aller steht im Mittelpunkt der schulischen Aktivitäten. Wir ermöglichen ein den individuellen Ansprüchen gerecht werdendes Maß an Bildung und Erziehung.</p> <p>.....Kooperation: Gelebte Kooperation ist getragen von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt als Basis für offene Dialoge.</p> <p>.....Lebenswirklichkeit: Unsere Schule versteht sich als Lern-und Lebensraum. Grundlage bildet die individuelle Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler, die wir gemeinsam mit ihnen annehmen und gestalten.</p> <p>WIR LEGEN WERT AUF BUNTE VIELFALT:</p> <p>Bunte Vielfalt zeigt sich im Miteinander der Verschiedenen..</p>

2. Förderschulen in Nachbarkreisen, die Schüler/innen aus dem Kreis Düren aufnehmen

Willi-Fährmann-Schule
Förderschwerpunkt Lernen
Eschweiler-Stadtmitte
Martin-Luther-Str. 14
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/50 50-0
Fax: 02403/50 50 20
Schulleiter: Herr Bartholomé

für Schüler/innen aus den Gemeinden Langerwehe und Inden

Don-Bosco-Schule
Förderschwerpunkt Lernen
Franz-Stryck-Str. 1
50374 Erftstadt-Friesheim
Tel.: 02235/95 22 19
Fax: 02235/95 22 20
Schulleiter: Herr Kuntze

für Schüler/innen aus der Gemeinde Nörvenich

Förderschule Nordeifel
Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung
Bachstr. 13
52152 Simmerath-Eicherscheid
Tel.: 02473/12 55
Fax: 02473/13 58
Schulleiter: Herr Knauff

Schüler/innen aus der Gemeinde Hürtgenwald **außer** den Ortsteilen Gey, Straß, Horm und Schafberg

3. Für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, Sehbehinderungen, Blindheit, Hörschäden und Gehörlosigkeit hält der Kreis Düren keine eigenen Förderschulen vor.

Folgende Förderschulen stehen in benachbarten Regionen zur Verfügung:

LVR-Viktor-Frankl-Schule für Schüler/innen aus den Städten Düren und Nideggen sowie den
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Gemeinden Hürtgenwald, Langerwehe, Nörvenich;
Kalverbenden 89
52066 Aachen
Tel.: 0241/60 83 8-0
Fax: 0241/60 83 81 70
Schulleiterin: Frau Jahn

LVR-Irena-Sendler-Schule für Schüler/innen aus der Stadt Heimbach sowie aus den Gemein-
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Euskirchen den Vettweiß und Kreuzau
Rheinstr. 45
53881 Euskirchen
Tel.: 02251/65 04 30
Fax: 02251/65 04 31 99
Schulleiterin: Frau Ham-
bach

LVR-Johannes-Kepler-Schule für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren
Förderschwerpunkt Sehen
Hander Weg 95
52072 Aachen
Tel.: 0241/93 82 82 01
Fax: 0241/93 82 82 77
Schulleiterin: Frau Geise

David-Hirsch-Schule für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren
LVR-Förderschule
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Hander Weg 95
52072 Aachen
Tel.: 0241/93 82 8 200
Fax: 0241/9 38 28-266
Schulleiter: Frau Keppner

LVR-Louis-Braille-Schule für Schüler/innen aus dem Kreisgebiet Düren
Förderschwerpunkt Sehen
Kompetenzzentrum für blinde Schüler
Meckerstr. 1
52353 Düren
Tel.: 02421/40 78 22 00
Fax: 02421/40 78 22 99
Schulleiter: Herr Franz

für Schüler/innen der **Sekundarstufe I** aus dem Kreisgebiet Düren

LVR Förderschule
Gutenberg-Schule
Förderschwerpunkt Sprache
Sekundarstufe I
Rhein Nassau Weg 4
52222 Stolberg
Tel.: 02402/90 32 30
Fax: 02402/90 32 320
Schulleiter: Herr Röber

4. Für noch nicht schulpflichtige Kinder mit Sehbehinderungen, Blindheit, Hörschädigungen und Gehörlosigkeit kann eine Frühförderung analog AO-SF-Verfahren beantragt werden. In der Regel werden diese Kinder im Kindergartenalter integrativ in Kindergärten untergebracht und dort durch Lehrkräfte der entsprechenden Förderschulen gefördert. Bei Kindern im Alter von 1 - 3 Jahren kann die Frühförderung auch zu Hause stattfinden.

Kontaktadressen:

LVR-Johannes-Kepler-Schule
Förderschwerpunkt Sehen Aachen
Hander Weg 95
52072 Aachen
Tel.: 0241/9 38 28-11

LVR-Louis-Braille-Schule
Förderschwerpunkt Sehen
Meckerstr. 1
52353 Düren
Tel.: 02421/40782200

David-Hirsch-Schule
LVR-Förderschule Förderschwerpunkt
Hören und Kommunikation
Hander Weg 95
52072 Aachen
Tel.: 0241/9382810

Schulamt für den Kreis Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel. 02421/22-2808

Sonderkindergärten im Kreis Düren:

Heilpädagogischer Kindergarten
"Eschfeldmäuse" der Lebenshilfe e.V.
Im Eschfeld 33
52351 Düren
Tel.: 02421/52613

Verein für behinderte Kinder e.V. Düren
- Heilpädagogische und integrative
Kindertagesstätte -
"KITA am Sonnenweg"
Sonnenweg 52 c
52355 Düren
Tel.: 02421/ 63782

Heilpädagogische Kindertagesstätte
der Caritas Lebenswelten GmbH
Grevenbroicher Str. 19
52445 Titz-Jackerath
Tel.: 02164/95068-0

Steppke!
Integrative Kindertagesstätte
von-Leerodt-Str. 22
52445 Titz-Hasselweiler
Tel.: 02463/905092

Kindergärten mit integrativer Fördergruppe im Kreis Düren:

Integrative Kindertagesstätte
„Regenbogen“
Pestalozziring 45A
52457 Aldenhoven
Tel.: 02464/907089

Integrative Kindertagesstätte
"Spatzennest"
Möschengasse 4
52355 Düren-Gürzenich
Tel.: 02421/67884

Integrativer Kindergarten "Kleine Villa"
In den Wintergärten 6
52396 Heimach-Hasenfeld
Tel.: 02446/609

Integrative Kindertagesstätte
„Villa Sonnenschein“
Talstraße 5
52459 Inden-Lucherberg
Tel.: 02423/7168

„Schulkinderhaus Villa Kunterbunt“
Am Wallgraben 2
52428 Jülich
Tel.: 02461/57017

Integrative Kindertagesstätte
"Bachpiraten"
Bendenweg 21a
52441 Linnich
Tel.: 02462/200804

Integrativer Kindergarten "St. Martin"
Luchemer Straße 21
52379 Langerwehe
Tel.: 02423/4334

Kindergarten Oberzier
Ellener Str. 2
52382 Niederzier
Tel.: 02428/4727

Integrative Kindertagesstätte
„Knirpsenland“
Weisertrift 2a
52391 Vettweiß
Tel.: 02424/7884

Integrative u. heilpädagogische KiTa
der Lebenshilfe „Pustebblume“
Lauscherstr. 65
52353 Düren
Tel.: 02421/44940

Integrativer Kindergarten "Eiswiese"
Marie-Juchacz-Straße 21 A
52349 Düren
Tel.: 02421/2248935

Integrativer Kindergarten
"Fatima-Kindergarten"
Pfarrer-Dickmann-Straße
52393 Hürtgenwald-Vossenack
Tel.: 02429/3444

Integrative Kindertagesstätte
"Purzelbaum"
Kapellenstr. 4
52428 Jülich
Tel. 02461/53595

Integrativer Kindergarten "St. Rochus"
Von-Reuschenberg-Str. 13
52428 Jülich
02461/7929

Integrativer Kindergarten "St. Heribert"
Poststraße 3
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/6923

Kindertageseinrichtung „Zauberland“
Wildemannweg 25
52385 Nideggen
Tel.: 02427/949890

Integrativer Kindergarten "Pinocchio"
Hirtstraße 25
52388 Nörvenich
Tel.: 02426/959851

Beratungsstellen im Kreis Düren:

Interdisziplinäre Frühförderstelle der
Lebenshilfe – Kreisvereinigung Düren -
Paradiesbenden 22
52349 Düren
Tel.: 02421/38388

RAA des Kreises Düren
- Regionale Arbeitsstelle zur Förderung
von Kindern und Jugendlichen aus Zu-
wandererfamilien -
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-0

Psychologisches Beratungszentrum
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421/188-148

Caritasverband für die
Region Düren/Jülich e.V.
Kurfürstenstraße 10-12
52351 Düren
Tel.: 02421/481-0

Jugendamt des Kreises Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-0

Schulpsychologischer Dienst
des Kreises Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-1052

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche u. Eltern
Joachimstraße 2 a
52353 Düren
Tel.: 02421/13550

Sprachheilambulanz im Gesundheits-
amt des Kreises Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel. 02421/22-0

Gesundheitsamt des Kreises Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-0

Evangelische Gemeinde zu Düren
Philippstr. 4
52349 Düren
Tel.: 02421/188-0

Drogenberatungsstelle des
Caritasverbandes für die
Region Düren-Jülich e.V.
Bismarckstr. 6
52351 Düren
Tel.: 02421/10001

Jugendamt der Stadt Düren
Rathaus
Markt 16
52349 Düren
Tel.: 02421/25-0

Agentur für Arbeit Düren
Moltkestr. 43
52349 Düren
Tel.: 02421/124-0

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Eltern
- Nebenstelle Nideggen –
Bahnhofstr. 29
52385 Nideggen
Tel.: 02427/6095

SkF-Jugendhilfezentrum
Bonner Str. 11-13
52349 Düren
Tel.: 02421/28430

Kath. Sozialwerk Dürener Christen
Annaplatz 3
52349 Düren
Tel.: 02421/28230

Katholische
Familienbildungsstätte Düren
Holzstraße 50
52349 Düren
Tel.: 02421/9468-0

Roncallihaus
Piusstr. 40
52349 Düren
Tel.: 02421/95805-27

IN VIA e.V. - Wohnungslosenhilfe für die
Region Düren-Jülich in Katholischer Trä-
gerschaft
Schulstraße 51
52353 Düren
Tel.: 02421/9 98 98-0

Kreispolizeibehörde Düren
- KK Vorbeugung -
Aachener Str. 28
52349 Düren
Tel.: 02421/949-8600

Agentur für Arbeit Düren
- Dienststelle Jülich -
Bongardstr. 20
52428 Jülich
Tel.: 02461/97 100

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugend-
liche und Erwachsene
Aachener Str. 13 a
52428 Jülich
Tel.: 02461/52655

Nebenstellen:
Aldenhoven: Tel. 02464/585735
Linnich: Tel. 02462/201186

Beratungsstelle für Frauen
und Mädchen
„Frauen helfen Frauen“ e.V.
Römerstraße 10
52428 Jülich
Tel. 02461/58282

Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt des Kreises Düren
Kartäuserstr. 2
52428 Jülich
Tel.: 02461/97360

Roncallihaus
Kath. Bildungswerk der Region
Düren/Jülich e.V.
Stiftsherrenstr. 19
52428 Jülich
Tel.: 02461/50559

Sozialdienst
Kath. Frauen
Stiftsherrenstr. 7
52428 Jülich
Tel.: 02461/50453

Kriminalkommissariat Jülich
Neusser Str. 11
52428 Jülich
Tel.: 02461/627-0

Christliches Sozialwerk Jülich e.V.
Kirchplatz 6
52428 Jülich
Tel.: 02461/1213

Drogenberatungsstelle Jülich
Eilbachstr. 16
52428 Jülich
Tel.: 02461/53537

**ADHS und alle kinderärztlichen,
-psychologischen und –
psychiatrischen Fragestellungen**

Sozialpädiatrisches Zentrum
St. Marien-Hospital Birkesdorf
Chefarzt Dr. med. Dirk Mundt
Hospitalstr. 44
52353 Düren
Tel.: 02421/805370

**Selbsthilfegruppe AÜK (Arbeitsge-
meinschaft hyperaktives Kind)**

ADHS Deutschland e.V.
Bundesgeschäftsstelle.
Postfach 410724
12117 Berlin
030 - 85 60 59 02
www.adhs-deutschland.de

ADS

Schulpsychologischer Dienst
des Kreises Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421/22-0

Gesprächskreis Düren
Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.
Paradiesbenden 24
52349 Düren
Tel. 02421/489210
Tel. Fr. Frenzel: 02421/74715
Email: H. Frenzel@ads-dueren.de

Ergotherapie

St. Augustinus-Krankenhaus
Renkerstr. 43
52355 Düren-Lendersdorf
Tel.: 02421/599871
02421/599751

Ambulantes Reha-Zentrum
Abt. Ergotherapie
Neuhauser Str. 48
52146 Würselen
Tel.: 02405/9888

Praxen f. Ergotherapie

Praxis
Frank Sterk
Schwanenstraße 11
52457 Aldenhoven
Tel.: 02464/1655

Praxis für Ergotherapie
Willi Müller
Aachener Str. 25
52349 Düren
Tel.: 02421/17379

Praxis
Ilona Berschel-Heuzeroth
Sachsenstr. 1
52351 Düren
Tel.: 02421/780362

Praxis für Ergotherapie
Birgit Gerads
Schillingsstr. 40
52355 Düren
Tel.: 02421/962952

Rehazen GmbH
Praxis für Ergotherapie
Arnoldweilerstr. 21 - 23
52351 Düren
Tel.: 02421/292329

Praxis
Sabine Twardowski
Adolf-Fischer-Str. 6
52428 Jülich
Tel.: 02461/939362

Praxis
Burkhard Roßbroich
Bahnhofstraße 9
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/904648

Ergotherapie Linnich
Sabine Wünsche
Mahrstraße 35
52441 Linnich
Tel.: 02462/201294

Logopädie

Logopädische Abteilung
St. Augustinus-Krankenhaus GmbH
Gitte Mikolajczak, Ruth Söhngen,
Yvonne Fechtner-Kuck
Renkerstr. 45
52355 Düren
Tel.: 02421/599-932 und 02421/599-863

Rehazen GmbH
Praxis für Logopädie
Arnoldweilerstr. 21 - 23
52351 Düren
Tel.: 02421/292329

Therapiezentrum Gürzenich
Thomas Rester
Schillingstraße 40
52355 Düren
Tel.: 02421/129635

Praxis für Logopädie
Miriam Collas
Hans-Brückmann-Str. 8
52349 Düren
Tel.: 02421/9949182

Praxis für Ergotherapie/Krankengymnastik
Luc Schoenmakers/Karin Potschka
Bahnstraße 41
52355 Düren
Tel.: 02421/962556

Gemeinschaftspraxis
Birgit Gerards
Marion van Dun
Große Rurstraße 30
52428 Jülich
Tel.: 02461/937797

Praxis f. Bewegungs- und
Wahrnehmungsförderung
Margot Laise-Iven
Jakobusstr. 1a
52353 Düren
Tel.: 02421/81513

Auditive Wahrnehmung
Dr. Wolfgang Lambeck
Parkstr. 41
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161/182161

Logopädische Praxis
Markus Keulen
Schwanenstraße 3
52457 Aldenhoven
Tel.: 02464/908240

Logopädische Praxisgemeinschaft
Lioba Felden, Hyun Neulen,
Barbara Siep, Uta van Wirth
Sachsenstraße 1
52349 Düren
Tel.: 02421/5919580

Praxis für Logopädie
Claudia Büßgen
Mühlenweg 26
52349 Düren
Tel.: 02421/951414

Praxis für Logopädie
Ellen Schütt
August-Klotz-Str. 16c
52349 Düren
Tel.: 02421/693883

Praxis für Logopädie
Susanne Vossen
Oberstraße 77
52349 Düren
Tel.: 02421/500437

Sprachtherapeutische Praxis
Gabriele Dietz
Rinnebachstraße 34
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/901611

Praxis für Logopädie
Michaela Müthing
(Dipl.-Logopädin, Motopädagogin,
LRS-Therapeutin)
Kirchweg 3
52372 Kreuzau
Tel. 02422/504555

Praxis für Logopädie
Cornelia Ziesen
Bahnhofstraße 9
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/502688

Praxisgemeinschaft für Logopädie
Anja Dahl, Petra Kindtworth
Lindenstraße 44
52399 Merzenich
Tel.: 02421/952550

Praxis für Logopädie
Britta Zimmermann
Graf-Gerhard-Str. 8
52385 Nideggen
Tel.: 02427-905035

Logopädische Praxis
Michael Hermansen
Römerstr. 13
52428 Jülich
Tel.: 02461/58526

Praxis
Ellen Gürtler
Poststraße 18
52428 Jülich
Tel.: 02461/58803

Praxis für Logopädie
Sabine Heiss
Grabenstraße 13
52379 Langerwehe
Tel.: 02423/901960

„sprechbar“
Praxis für Logopädie
Nina van Huizen Zweigstelle:
Auf dem Feldchen 42 Am Forsthof 2
52379 Langerwehe 52459 Inden-Altdorf
Tel.: 02423/90085 Tel.: 02465/304894

Praxis für Sprachtherapie
Barbara Aretz-Geiser
Brachelener Str. 27
52441 Linnich
Tel. 02462/908330

Heilpädagogische Praxis
Ingrid Jerathe
Brachelener Str. 12
52441 Linnich
Tel.: 02462/8807

Therapiezentrum für Logopädie
Silke Sommer
Schulstraße 5
52391 Vettweiß
Tel.: 02424/202427

Praxisgemeinschaft für Logopädie
und Psychomotorik
Judith Chilla, Diana Riebinger
Karolingerstraße 3
52382 Niederzier
Tel.: 02428/902003

HNO

Praxis
Dr. med. J. Ebbers
Medical Center
Akazienstraße 1
52353 Düren
Tel.: 02421/10440

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. J. Spaeth/
Dr. A. Karczag/Dr. Heidler
Arnoldsweilerstr. 21 – 23
52351 Düren
Tel.: 02421/2803300

Praxis
Dr. A. Antalffy, Dr. E. Halatek
Medical Center
Akazienstraße 1
52353 Düren
Tel.: 02421/85871

Praxis
Dr. med. Martina Lenzenhuber
Große Rurstraße 38
52428 Jülich
Tel.: 02461/54343

Gemeinschaftspraxis
Dr. W. Schütz, Dr. S. Schütz
Münchener Straße 2
52428 Jülich
Tel.: 02461/7150

Praxis
Dr. med. Hans-Josef Rücker
Hauptstraße 7-9
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/502942

Kinderheilkunde

Praxis
Jürgen Mahr
Marienstr. 1
52457 Aldenhoven
Tel.: 02464/4118

Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Birgitta Hofelich
Dr. med. Anneli Homann
Kölnstr. 48
52351 Düren
Tel.: 02421/10938

Chefarzt Dr. med Frank Wegner
Kinderkardiologie, Neontologie,
Allergologie
St. Marien-Hospital Düren gGmbH
Hospitalstraße 44
52353 Düren
Tel.: 02421/805-0

Praxis
Dr. Thomas Statz
Schoellerstr. 21
52351 Düren
Tel.: 02421/887467

Praxis
Dr. Günter Platzbecker
Sachsenstr. 1
52351 Düren
Tel.: 02421/35655

Praxis
Dr. med. Hans-Friedrich Ott
Wilhelmstr. 41
52349 Düren
Tel.: 02421/13225

Marcel Schein
Kinder- und Jugendarzt
Arnoldsweilerstraße 21
52351 Düren
Tel. 02421/13625

Praxis
Dr. med. Malekzadeh-Kashani
Medical Center
Akazienstraße 1
52353 Düren
Tel.: 02421/805-6295

Praxis
Dr. med. Ignaz Schmidt
Frohenden 45
52372 Kreuzau
Tel.: 02422/8011

Praxis
Dr. med. Rudolf Weitz
Große Rurstraße 88-90
52428 Jülich
Tel.: 02461/9397953

Praxis
Dr. Guido Klughardt
Münstereifeler Str. 7
52428 Jülich
Tel.: 02461/8899

Dr. med. Karl-Josef Eßer
Ärztlicher Direktor
Kinderheilkunde und Psychotherapie
St. Marien-Hospital Düren gGmbH
Hospitalstraße 44
52353 Düren
Tel.: 02421/805-395

Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche

Dipl.-Päd.
Matthias Greb
Kölnstraße 68
52351 Düren
Tel.: 02421/407495

Dipl.-Psych.
Ulrike Großmann
Gürzenicher Straße 78
52355 Düren
Tel.: 02421/10655

Dipl.-Psych. Martina Flecken
Kirchstr. 8c
52391 Vettweiß-Kelz
Tel. 02424/200083

C. Schmachtenberg
Schoellerstr. 23
52351 Düren
Tel.: 02421/201430

Praxen für Kinder- u. Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

M. Mathes-Bütfering u.
C. Schmachtenberg
Schoellerstr. 23
52351 Düren
Tel.: 02421/201430

Dr. med. B. Freyaldenhoven,
Ilse Fritsch und Dr. med. D. Fischer
Heinrichsallee 38
52062 Aachen
Tel.: 0241/500061

Praxis
Dr. Rainer Stosch
Karlsgraben 15
52064 Aachen
Tel.: 0241/20614

Christian K. D. Moik
Wirichsbongardstr. 5 - 9
52062 Aachen
Tel.: 0241/4703130

Praxis
Dr. Gabi Dreuw / Dr. Heinrich Kansteiner
Rathausstr. 10
52072 Aachen-Laurensberg
Tel. 0241/9105510

Kinder- und Jugendpsychiatrie – Institutsambulanz -

Chefarzt Dr. med. Bodo Müller
Kinder- u. Jugendpsychiatrie
St. Marien Hospital Düren gGmbH
Hospitalstraße 44
52353 Düren
Tel.: 02421/805-6711

Poliklinik für Kinder- und Jugend-Psychiatrie
Universitätsklinikum Aachen
Prof. Dr. Beate Herpertz-Dahlmann
Neuenhofer Weg 21
52057 Aachen
Tel. 0241 80-88737

Poliklinik für Psychiatrie und Psycho-
therapie des Kindes- und Jugendalters
Universität zu Köln
Dipl.-Psych. Stephanie Schürmann/
Dr. Manfred Döpfner
Robert-Koch-Str. 10
50931 Köln
Tel. 0221/478437

Praxisgemeinschaft für Kinder- und
Jugendpsychiatrie Katharina Bayer
Dr. Vioala Rückforth
Kinderpsychiater am Theater
Theaterplatz 9-11
52062 Aachen
Telefon: 0241-5595970

Autismus

Therapiezentrum Düren-Nordeifel
am St. Marien-Hospital gGmbH
Hospitalstraße 44
52353 Düren
Tel. 02421/805-6777 oder 805-6776
Email: s.wollerich@tz-dn.de

Sozialpädiatrisches Zentrum

Sozialpädiatrisches Zentrum am
St. Marien Hospital gGmbH
Chefarzt Dr. med. Dirk Mundt
Oberarzt Dr. med. Stefan Grothe
Stellv. Dipl.-Psych. Stephan Floß
Hospitalstraße 44
52353 Düren
Tel.: 02421/805-281

Diese Aufstellung der regionalen Beratungsstellen und ärztlichen Praxen ist nicht abschließend. Darüber hinaus stehen Ihnen zahlreiche weitere qualifizierte Angebote zur Verfügung.

III. Ablauf des Verfahrens gemäß der "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF)" vom 29.4.2005

Jedes Kind, auch ein Kind mit Behinderung, wird mit sechs Jahren schulpflichtig. Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres, sie müssen an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. Kinder, die nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. Über die Einschulung entscheidet der Schulleiter.

Dazu teilen die Städte und Gemeinden den Erziehungsberechtigten bis ca. 01. Oktober des Vorjahres die zuständigen Schulen der am Ort vorhandenen Schularten (Gemeinschaftsschulen und konfessionelle Schulen) mit.

Seit den 01.08.2008 ist die freie Schulwahl der Eltern, auch über die Schulbezirksgrenzen hinaus möglich.

Die Anmeldetermine in den Schulen werden für den Zeitraum bis ca. 15. November festgelegt. (Auf Anfrage geben die jeweiligen Schulen Auskunft zu den Anmeldeterminen.) Das gewährleistet, dass Kinder und Erziehungsberechtigte schon früh Kontakt mit der zukünftigen Schule aufnehmen können.

Ein früher Anmeldetermin ist auch dann sinnvoll, wenn es sich um Kinder handelt, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet wird, da das Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.

1. Anmeldung und Ablauf des Verfahrens

a) bei Schulneulingen

Der/Die Grundschulleiter/in führt mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch, in dem der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs besprochen wird.

Hilfreich ist es, wenn die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch

- vorliegende Berichte des Kindergartens oder einer Frühförderstelle und
- vorliegende medizinische Gutachten

mitbringen könnten.

b) bei Schüler/innen der Regelschule

Der/die Klassenlehrer/in führt mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch, in dem der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs besprochen wird.

Hilfreich ist es, wenn die Erziehungsberechtigten zu diesem Gespräch

- Unterlagen von Ärzten, Therapeuten oder Beratungsstellen

mitbringen könnten.

Diese Berichte helfen, eine erste Einschätzung der möglichen Behinderung oder Förderbedarfsnotwendigkeiten zu erhalten.

Wenn die Erziehungsberechtigten für ihr Kind das Gemeinsame Lernen wünschen, soll dieser Wunsch auf der Anlage zum Antrag vermerkt und unterschrieben werden.

Den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens können die Eltern oder die Schule oder beide stellen. Wenn die Eltern keine Antragstellung wünschen, darf die Schule den Antrag nach Information der Eltern (mit Begründung) dennoch stellen. Die Eltern haben später im Verfahren weitergehende Rechte.

2. Durchführung des Verfahrens

Die Grundschule leitet den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs weiter an das Schulamt für den Kreis Düren.

Der/die zuständige Schulaufsichtsbeamte/in entscheidet nach Eingang des Antrages darüber, ob das Verfahren eröffnet wird; dazu ist es erforderlich, dass die den Antrag stellende oder weiterleitende Schule eine ausführliche Begründung vorlegt, aus der als wesentliches Element hervorgeht, dass die Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule erschöpft sind oder nicht greifen können.

Wichtig zu wissen ist, dass nicht jeder allgemein-pädagogische Förderbedarf mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gleichzusetzen ist. Teilleistungsstörungen wie z.B. eine Lese-Rechtschreib-Schwäche bedingen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern sind Förderaufgabe der allgemeinen Schule.

Der/die Schulaufsichtsbeamte/in beauftragt eine Lehrkraft der Grundschule sowie eine sonderpädagogische Lehrkraft mit der Erstellung eines pädagogischen Gutachtens, in dem der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes ermittelt wird.

Während der Gutachtenerstellung werden sich die Lehrkräfte um ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bemühen, um den festgestellten Untersuchungsbefund zu erörtern. In diesem Gespräch können die Erziehungsberechtigten auch ihre eigenen Erfahrungen einbringen, Fragen stellen und natürlich auch ihre Sorgen äußern. Sofern Fachdienste (z.B. Beratungsstellen, Fachärzte) den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich Auskünfte über deren Kind gegeben haben, sollten diese an die Lehrkräfte weitergegeben werden. Ggf. ist es auch hilfreich, wenn Erziehungsberechtigte ihren Kinderarzt oder andere Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, damit direkt mit den Lehrkräften Informationen ausgetauscht werden können. Die Erziehungsberechtigten können sicher sein, dass alle diese Auskünfte vertraulich behandelt werden.

Bei ausländischen Kindern wird bei Bedarf zur Vermeidung von Verständigungsproblemen ein Sprachkundiger bei der Gutachtenerstellung und den Elterngesprächen hinzugezogen. Eltern ausländischer Kinder können in diesen Fällen auch die Beratung der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA, Tel. 02421/22-1437) in Anspruch nehmen.

Auch eine schulärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt ist erforderlich. Das schulärztliche Gutachten soll Aussagen zum Gesundheitszustand des Kindes sowie zu medizinisch erkennbaren Zusammenhängen zwischen dem Zustand des Kindes und seinen Schulschwierigkeiten aufzeigen. Das Gesundheitsamt wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig einen Untersuchungstermin mitteilen; diese sollten ihr Kind zu dem Untersuchungstermin begleiten.

3. Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde, also bei Grund- und Hauptschulen das Schulamt für den Kreis Düren, wird nach Prüfung des pädagogischen und schulärztlichen Gutachtens entscheiden, ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und in welcher Schule das Kind am besten gefördert werden kann (Förderort).

Für Schüler der Real- und Gesamtschulen sowie der Gymnasien ist die Bezirksregierung Köln die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Dabei muss sie, wie an anderer Stelle bereits beschrieben, zuvor feststellen, ob die notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen vorhanden sind.

Wenn die Erziehungsberechtigten Gemeinsames Lernen für ihr Kind beantragt haben und die personellen Voraussetzungen erfüllt sind - d.h. wenn dem Schulamt genügend Sonderschullehrerstunden durch die Bezirksregierung zugewiesen wurden -, wird das Schulamt den zuständigen Schulträger darüber informieren. Dieser prüft, ob die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen zur Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule gegeben sind oder geschaffen werden können.

Der Schulträger informiert das Schulamt über das Ergebnis der Prüfung.

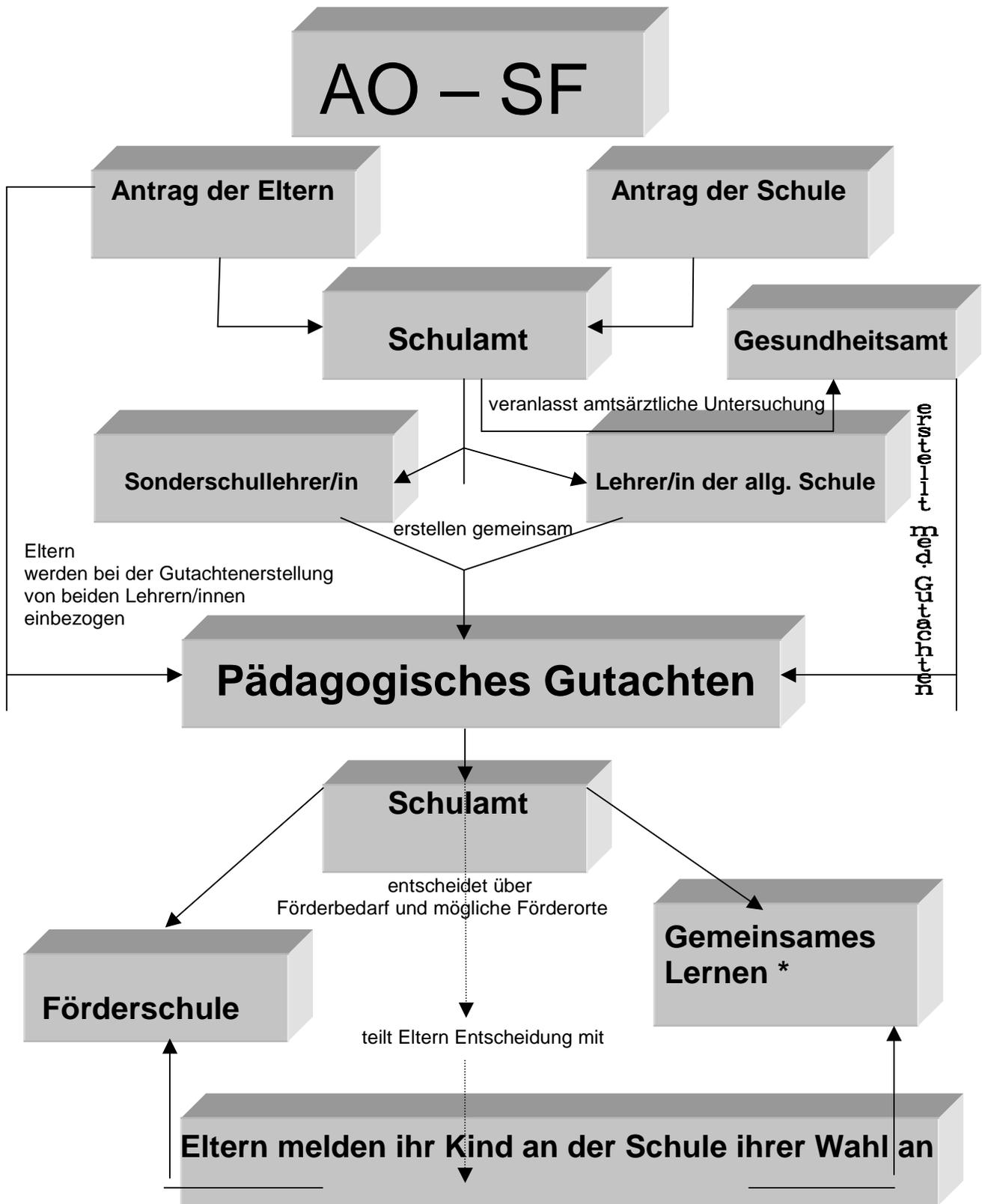
Vor der Entscheidung wird das Schulamt ggf. ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen, um ihnen die zukünftige Förderung ihres Kindes und die Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung zu erläutern. Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu diesem Gespräch hinzuziehen. Erziehungsberechtigte sollten den angebotenen Gesprächstermin unbedingt wahrnehmen.

Das Schulamt teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort schriftlich mit und begründet sie. Danach melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei der im Bescheid genannten bzw. vorgeschlagenen Schule an. Das Anmeldeverfahren ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn eine **Anmeldebestätigung** der aufnehmenden Schule **vorliegt**.

Sollten sich erst während der Schulzeit des Kindes/Jugendlichen Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, so kann das Verfahren auch während des Besuchs der allgemeinen Schule beantragt werden.

Anlagen

- < Verfahrensablauf in Form einer Skizze
- < Schulgesetz (SchulG), §§ 10 sowie 19 Abs. 1
- < Verordnung AO-SF
- < Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF) inkl. Anleitung zur Begründung
- < Anlage zum AO-SF-Antrag



über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung

* früher: Gemeinsamer Unterricht

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011**

§ 19

Sonderpädagogische Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW - SchulG)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011**

§ 10

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

- 1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).
- (2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.
- (3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.
- (4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.
- (5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufe I und II geführt. § 83 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.
- (7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

13 – 41 Nr. 2.1
Verordnung über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die Schule für Kranke
(Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)
Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2011
(SGV.NRW. 223)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005
(GV. NRW.S. 102)¹⁾ wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Teil Sonderpädagogische Förderung</p> <p>1. Abschnitt: Grundlagen</p> <p>§ 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>§ 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>2. Abschnitt: Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort</p> <p>§ 3 Allgemeines</p> <p>§ 4 Behinderungen</p> <p>§ 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)</p> <p>§ 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)</p> <p>§ 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)</p> <p>§ 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)</p> <p>§ 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)</p> <p>§ 10 Schwerstbehinderung</p> <p>§ 11 Eröffnung des Verfahrens</p> <p>§ 12 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs</p> <p>§ 13 Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort</p> <p>§ 14 Aufnahme in die Schule</p> <p>§ 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs</p> <p>§ 16 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts</p> <p>§ 17 Verfahren in der Sekundarstufe II</p> <p>§ 18 Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien</p> <p>3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge</p> <p>§ 19 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder</p>	<p>4. Abschnitt: Einzelne Förderschwerpunkte</p> <p>§ 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation</p> <p>§ 22 Förderschwerpunkt Sehen</p> <p>§ 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</p> <p>§ 24 Förderschwerpunkt Sprache</p> <p>§ 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung</p> <p>5. Abschnitt: Förderschwerpunkt Lernen</p> <p>§ 26 Unterrichtsfächer, Stundentafeln</p> <p>§ 27 Leistungsbewertung</p> <p>§ 28 Zeugnisse</p> <p>§ 29 Übergang in eine andere Klasse</p> <p>§ 30 Abschlüsse, Nachprüfung</p> <p>§ 31 Aufnahme in die Klasse 10</p> <p>§ 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10</p> <p>6. Abschnitt: Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</p> <p>§ 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation</p> <p>§ 34 Leistungsbewertung</p> <p>§ 35 Versetzung, Zeugnisse</p> <p>7. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler mit Autismus</p> <p>§ 36 Schülerinnen und Schüler mit Autismus</p> <p>8. Abschnitt: Gemeinsamer Unterricht</p> <p>§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil Hausunterricht</p> <p>§ 38 Einrichtung von Hausunterricht</p> <p>§ 39 Ärztliches Gutachten</p> <p>§ 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation</p> <p>§ 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil Schule für Kranke</p> <p>§ 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil Schlussbestimmungen</p> <p>§ 43 In-Kraft-Treten</p>
--	---

Erster Teil Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt Grundlagen

§ 1

Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Lernen (§ 5 Abs. 1),
2. Sprache (§ 5 Abs. 2),
3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 5 Abs. 3),
4. Hören und Kommunikation (§ 8),
5. Sehen (§ 9),
6. Geistige Entwicklung (§ 6),
7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 7).

(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrierte Lerngruppen),
2. Förderschulen,
3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
4. Schulen für Kranke.

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

§ 2

Gliederung der sonderpädagogischen Förderung

(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.

2. Abschnitt

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort

§ 3

Allgemeines

(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 4

Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

§ 5
Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale
und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 6
Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 7
Körperbehinderung
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 8
Hörschädigungen
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten

ten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht

§ 9
Seherschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 10
Schwerstbehinderung

(1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,

a) deren geistige Behinderung, Körperbehinderung oder Erziehungsschwierigkeit erheblich über die üblichen Erscheinungsformen hinausgeht oder
b) bei denen zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeit, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen.

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

§ 11
Eröffnung des Verfahrens

(1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,

2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

(3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

§ 12

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.

(2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.

(3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

(4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 13

Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf,
2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
3. den Förderort.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.

(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 14

Aufnahme in die Schule

(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.

(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.

§ 15

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten

1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.

§ 16

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.

(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.

(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

§ 17

Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.

(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.

(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.

§ 18

Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien

(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.

(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.

(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.

(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort.

(7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

§ 20 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

(1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.

(2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt Einzelne Förderschwerpunkte

§ 21 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) An die Stelle des Fachs „Musik“ tritt das Fach „Musik/Rhythmik“.

(5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klassen 3 und 4 enthalten darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.

(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.

§ 22 Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.

§ 23 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.

(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.

§ 24 Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.

§ 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Studentafel abweichen.

(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.

(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.

5. Abschnitt
Förderschwerpunkt Lernen

§ 26
Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 27
Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

§ 28
Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 29
Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 30
Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum „Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen“.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

- a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
- b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder
- c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 42 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 31
Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 32
Unterrichtsorganisation in Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

§ 33
Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.

(5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.

§ 34
Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 35
Versetzung, Zeugnisse

(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt
Schülerinnen und Schüler mit Autismus

§ 36
Schülerinnen und Schüler mit Autismus

(1) Autismus als eine tief greifende Entwicklungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.

(3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus.

8. Abschnitt
Gemeinsamer Unterricht

§ 37
Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.

(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.

Zweiter Teil Hausunterricht

§ 38 Einrichtung von Hausunterricht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,

2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,

3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.

(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 39 Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt

1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den
 - Klassen 1 bis 4 bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
 - Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden
 - Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den
 - Klassen 1 bis 8 bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
 - Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden
 - Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 4 Stunden.

(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.

(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.

(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnisternin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.

(3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

**Dritter Teil
Schule für Kranke**

**§ 42
Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht**

(1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.

(2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.

(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

(4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

(5) (gegenstandslos)

(6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.

(7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.

(8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

¹⁾ s. BASS 1 – 1

²⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 26. Juli 2011 (GV. NRW. S. 365) in Kraft getreten.

**Vierter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 43
In-Kraft-Treten²⁾**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.

(3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.

A n t r a g

auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

gemäß § 11 "Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz – AO-SF)" vom 29.04.2005 (GV.NRW. S. 538) - siehe auch beil. Anleitung zur Eröffnung des Verfahrens –



- **Antrag zweifach, Begründung und alle Anlagen in dreifacher Ausfertigung**
- **Anträge, die nicht vollständig eingereicht werden, werden zurückgeschickt.**
- **Anträge, die verspätet eingehen, werden im nächsten Schuljahr bearbeitet**

1. Antragsteller - bitte Zutreffendes ankreuzen -

- beide sorgeberechtigten Elternteile (bei nicht miteinander verheirateten Eltern Kopie der Sorgeerklärung beifügen) Schule
- allein sorgeberechtigte/r Mutter / Vater (gerichtliche Entscheidung oder Negativattest beifügen)
- andere/r Sorgeberechtigte/r (gerichtl. Beschluss/Bestellung oder Vollmacht vorlegen)
- Der Antrag der Erziehungsberechtigten liegt bei

Die Erziehungsberechtigten wurden informiert am _____, die wesentlichen Gründe wurden den Erziehungsberechtigten genannt (gem. § 11 Abs. 1 AO-SF).

- a) Maßgabe für das Verfahren ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über die zukünftige Förderung ihres Kindes herbeizuführen. Deshalb ist es entscheidend, **vor** der Eröffnung des Verfahrens durch die Grund-/Hauptschule die Erziehungsberechtigten zu informieren und in Gesprächen deren Vorstellungen über die zukünftige Förderung ihres Kindes festzustellen. Nur bei mehrmaligem Nichterscheinen der Erziehungsberechtigten zu Gesprächsterminen ist die schriftliche Information alleine möglich.
- b) Die Anlage zum AO-SF-Antrag liegt bei.
- c) Der Antrag ist durch die allgemeine Schule zu begründen (siehe Anleitung S. 4).

PERSONALIEN d. KINDES

Zuname, Vorname Geburtsdatum m/w Religion Staatsangehörigkeit

Wohnanschrift: PLZ/Ort, Straße Nr.

PERSONALIEN d. ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Zuname (Mutter) Vorname Wohnanschrift: PLZ/Ort, Straße Nr. Telefon-Nr.

Zuname (Vater) Vorname Wohnanschrift: PLZ/Ort, Straße Nr. Telefon-Nr.

Zuname eines/r anderen Sorgeberechtigten: Vorname PLZ Ort Straße Nr. Telefon-Nr.

Verhältnis zum Kind:

Angabe bei ausländischen und spätausgesiedelten Schüler/innen:

Nationalität: _____ Seit wann in Deutschland: _____

Kindergartenbesuch ja nein

Beginn der Schulpflicht am _____ gemäß § 35 (1) SchG
gemäß § 35 (2) SchG

Zurückstellung gemäß § 35 (3) SchG im Schuljahr/.....

Früherziehung:

Sehen ja nein

Hören ja nein

Schulbesuchsjahr	Schuljahr	Unterrichtsjahrgang	Schule
1/.....
2/.....
3/.....
4/.....
5/.....
6/.....
7/.....
8/.....
9/.....
10/.....

Wurde der/die Schüler/in im Laufe der Schulbesuchszeit im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts gefördert:

ja; welcher Förderschwerpunkt _____ in den Schuljahren/..... bis/.....

nein

Das Verfahren wurde bereits früher schon einmal beantragt oder eröffnet: ja nein

wann: _____

3. Einschätzung zum sonderpädagogischen Förderbedarf gem. §§ 4-9 AO-SF

Nach Auffassung der antragstellenden Schule handelt es sich um Förderbedarf im Hinblick auf folgende/n Förderschwerpunkt/e (auch Mehrfachankreuzen möglich):

Sehen

Hören und Kommunikation

Lern- und Entwicklungsstörungen mit folgendem Schwerpunkt (auch Mehrfachnennung möglich):

Lernen

Sprache

emotionale und soziale Entwicklung

Geistige Entwicklung

Körperliche und motorische Entwicklung

Autismus

4. Mitwirkung beim Verfahren AO-SF
(i.d.R. Klassenlehrer/in - vgl. Ziff. 12.1 VVzAO-SF)

- a) Begründung
 Die Begründung gemäß Anleitung zur Begründung nach AO-SF (VV 12.12 zu § 12 Abs. 1) ist beigefügt (vgl.1).

Sie wurde erstellt, unterzeichnet und datiert von

Frau / Herr _____
(Lehrkraft der antragstellenden Schule)

- b) Zur Zusammenarbeit bei der Gutachtenerstellung gemäß § 12 Abs. 1 AO-SF wird

Frau / Herr _____
(Lehrkraft der antragstellenden Schule)

vorgeschlagen, falls das Kind bereits die Schule besucht.

Der Schulleiter kann im Ausnahmefall sich selbst bzw. eine andere Lehrkraft der Schule benennen.

5. **Ausschlussstermin:** **14.12.2012** (Eingang beim Schulamt)

Datum

Unterschrift Schulleiter/in

6. a) Das Verfahren wird eröffnet.
b) Das Verfahren wird **nicht eröffnet**.
Vor Eröffnung des Verfahrens ist zunächst zu veranlassen:

7. Beauftragung der Lehrkräfte

a) Lehrkraft der allgemeinen Schule: _____

b) Sonderpädagoge/in:
b1) Schulleiter/in der folgenden
Förderschule wird mit der
Beauftragung einer Lehrkraft
seiner/ihrer Schule betraut: _____

oder
b2) Sonderpädagoge/in im Grundschul-
kapitel: _____

Düren, den _____
Datum

Schulamtsdirektorin/Schulamtsdirektor

Anleitung zur Begründung

ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS ZUR FESTSTELLUNG DES SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERBEDARFS

1 a) Der Antrag der allgemeinen Schule muss gemäß VV zu § 12.1 AO-SF folgende Angaben enthalten (siehe auch ausführliche Handreichung des Schulamtes):

- bisheriger schulischer Bildungsweg, vorschulische Förderung (z.B. pädagogische Frühförderung, Förderschulkindergarten),
- Lernentwicklung und Leistungsstand,
- Arbeits- und Sozialverhalten,
- Lebensumfeld,
- Behinderungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen,
- bisherige schulische Förderung (s.u.)
- wesentliche Inhalte des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten

1 b) Unterlagen oder Stellungnahmen über den Einsatz von systemeigenen Fördermöglichkeiten (bitte ankreuzen; entsprechende Unterlagen, Stellungnahmen und Protokolle etc. beifügen):

- innere Differenzierung / punktuelle äußere Differenzierung
- konkrete Fördermaßnahmen (Ergebnisse)
- kollegiale Beratung / fallbezogene Konferenz
- Beratung mit den Erziehungsberechtigten
- ggf. Gespräche mit anderen Einrichtungen
- Beratung durch Schulleitung / Sonderschullehrkräfte
- Beratung durch Koordinator/innen
- Sonstige Hinweise

2. Bei noch nicht eingeschulten Schulpflichtigen zum kommenden Schuljahr (Schulneulingen)

Ein Verfahren zu Beginn der Schulpflicht muss in den Fällen durchgeführt werden, in denen starke Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf vorliegen. Das ist in der Regel bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten **geistige Entwicklung** und **körperliche und motorische Entwicklung** zu vermuten.

Bei **Lern- und Entwicklungsstörungen** (emotionale und soziale Entwicklung/ Sprache/Lernen) kann das Verfahren nur dann beantragt werden, wenn aufgrund eigener Anschauung des/der Schulleiters/in Störungen vorliegen, die bereits im vorschulischen Umfeld oder spätestens bei der Einschulung erkannt oder sogar therapiert werden.

Zwischen pädagogischem und sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu unterscheiden.

Mögliche Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf:

- Eigene Feststellung (z.B. persönliche Beobachtung bei der Vorstellung zur Anmeldung)
- Gespräch mit dem Kind, Kinderzeichnung und andere pädagogische Kriterien
- Ergebnis der Elternbefragung zur bisherigen Entwicklung des Kindes
- Erkenntnisse der bisherigen vorschulischen Förderinstitution (Austausch bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich, Datenschutz beachten)
- Inhalte sonstiger (Fach-)Gutachten (bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten)
- Ergebnis der schulärztlichen Eingangsuntersuchung (sofern bereits vorliegend)

Anlage zum AO-SF-Antrag

(Diese Anlage bitte jedem AO-SF-Antrag beifügen)

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten

Vor- und Zuname des Kindes

Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten

PLZ/Ort/Straße der Erziehungsberechtigten

Telefon-Nr.

PLZ/Ort/Straße des Erziehungsberechtigten

Telefon-Nr.

Es wird ein Dolmetscher gebraucht: _____ (Sprache)

1. **Information**

(Diesen Punkt mögen die Erziehungsberechtigten bitte bei jeder Beantragung unterschreiben)

Ich bin alleine / Wir sind gemeinsam / Inhaber der Personensorge für das o.g. Kind.

Ich bin / Wir sind darüber informiert worden, dass das Verfahren gemäß AO-SF durch die Schule oder durch mich / uns beantragt werden kann und folgende Ergebnisse haben kann:

- A) Es wird kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Das Kind erhält keine sonderpädagogische Förderung und verbleibt in seiner bisherigen Schule.
- B) Es wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.
In diesem Falle gibt es zwei Möglichkeiten:
- 1) Die Förderung kann am Förderort Förderschule stattfinden.
 - 2) Die Förderung kann am Förderort allgemeine Schule stattfinden. Diese Möglichkeit des „Gemeinsamen Lernens“ (GL) / Integrative Lerngruppe (ILG) kann nur dann wahrgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Schulträger stimmt zu.
 - Die sächlichen und personellen Voraussetzungen sind erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Antrag der Erziehungsberechtigten auf Einleitung des Verfahrens

(Bitte diesen Punkt nur unterschreiben, wenn die **Erziehungsberechtigten** den Antrag stellen).

Ich/Wir beantrage/n die Einleitung eines Verfahrens nach AO-SF zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für unser o.g. Kind.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

3. Einverständniserklärung

(Bitte in jedem Falle aufzählen und unterschreiben)

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die begutachtenden Lehrer/innen Informationen über die Entwicklung meines/unseres Kindes bei folgenden Stellen/Personen einholen dürfen (insbesondere Beratungsstellen, Ärzte u.ä.):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Sollten Sie noch Nachfragen haben, erhalten Sie weitere Informationen und Beratung bei:

Schulamt für den Kreis Düren,

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Herr Schulrat Schevarado Tel. 02421/22-2804

Frau Schulamtsdirektorin Lürken Tel. 02421-22-2802

Frau Prönen Tel. 02421-22-2839

Frau Weinberger Tel. 02421-22-2838

RAA des Kreises Düren,

**(Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
aus Zuwandererfamilien)**

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Tel. 02421-22-1437

Rückmeldungen, Anregungen, Hinweise, Kritik zu dieser Broschüre senden Sie bitte ebenfalls an diese Adresse oder an die e-mail-Adresse:
r.proenen@kreis-dueren.de

